

## **5. Satzung zur Änderung der**

- a) Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren des Kommunalunternehmens azv Südholstein Anstalt des öffentlichen Rechts des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 6. Juli 2015**
- b) 1. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung vom 25.11.2015**
- c) 2. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung vom 05.12.2016**
- d) 3. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung vom 17.07.2017**
- e) 4. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung vom 15.01.2018**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, der §§ 30 Abs. 3 und 31a Abs. 3 des Landeswassergesetzes sowie des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1 Satz 1 u. 2 und des § 6 Abs. 1 - 7 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des AZV Südholstein vom 2. Dezember 2019 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

- 1) Die Eingangsformel der Ursprungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung vom 06.07.2015 erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 6 sowie der §§ 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, der §§ 30 Abs. 3 und 31a Abs. 3 des Landeswassergesetzes sowie des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1 Satz 1 u. 2 und des § 6 Abs. 1 - 7 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des azv Südholstein vom 17.06.2015 unter Zustimmung der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 06.07.2015 folgende Satzung erlassen:

- 2) Die Eingangsformel der 1. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung vom 25.11.2015 erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 6 sowie der §§ 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, der §§ 30 Abs. 3 und 31a Abs. 3 des Landeswassergesetzes sowie des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1 Satz 1 u. 2 und des § 6 Abs. 1 - 7 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des azv Südholstein vom 25.11.2015 unter Zustimmung der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 07.12.2015 folgende Satzung erlassen:

- 3) Die Eingangsformel der 2. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung vom 05.12.2016 erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 6 sowie der §§ 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, der §§ 30 Abs. 3 und 31a Abs. 3 des Landeswassergesetzes sowie des § 1 Abs. 2

Satz 1, des § 2 Abs. 1 Satz 1 u. 2 und des § 6 Abs. 1 - 7 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des azv Südholstein vom 16.11.2016 unter Zustimmung der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 05.12.2016 folgende Satzung erlassen:

- 4) Die Eingangsformel der 3. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung vom 17.07.2017 erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 6 sowie der §§ 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, der §§ 30 Abs. 3 und 31a Abs. 3 des Landeswassergesetzes sowie des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1 Satz 1 u. 2 und des § 6 Abs. 1 - 7 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des azv Südholstein vom 27.06.2017 unter Zustimmung der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 17.07.2017 folgende Satzung erlassen:

- 5) Die Eingangsformel der 4. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung vom 15.01.2018 erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 6 sowie der §§ 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, der §§ 30 Abs. 3 und 31a Abs. 3 des Landeswassergesetzes sowie des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1 Satz 1 u. 2 und des § 6 Abs. 1 - 7 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des azv Südholstein vom 15.01.2018 unter Zustimmung der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 15.01.2018 folgende Satzung erlassen:

## Artikel II

- a) Die Regelung in Artikel 1 Nr. 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
- b) Die Regelung in Artikel 1 Nr. 2 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
- c) Die Regelung in Artikel 1 Nr. 3 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- d) Die Regelung in Artikel 1 Nr. 4 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- e) Die Regelung in Artikel 1 Nr. 5 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Hetlingen, 4.12.19



Die Verbandsvorsteherin

